



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
(Studentenhaus)
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Merkblatt zu § 11 Abs. 2a BAföG

§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung

- (1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).
- (2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe des BAföG Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.
- (2a) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

....

Eltern bzw. der Aufenthaltsort der Eltern ist nicht bekannt

Voraussetzung für die Annahme eines unbekanntes Aufenthaltsortes der Eltern oder eines Elternteils ist allein, dass dieser dem Amt für Ausbildungsförderung nicht bekannt ist und nicht z.B. durch Einschaltung von Einwohnermeldeämtern oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ermittelt werden kann. (Tz. 11.2 a.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV))

Es genügt nicht, dass der Aufenthalt lediglich dem Auszubildenden nicht bekannt ist. Erforderlich ist vielmehr, dass allgemein eine Unkenntnis über den Namen und/oder den Aufenthaltsort besteht. Der Auszubildende muss daher eingehende Ermittlungen nach dem Namen und/oder dem Aufenthalt seiner Eltern oder eines Elternteiles anstellen und deren Erfolglosigkeit dem Amt für Ausbildungsförderung nachweisen.

Die auszubildende Person hat schriftlich zu versichern, dass

- ihr der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt ist,
- sie keine Kontaktperson der Eltern oder des Elternteils kennt und
- sie auch keinen Unterhalt von den Eltern oder dem Elternteil bezieht.

Ihr Sachbearbeiter hält für diese Angaben ein entsprechendes Formular für Sie bereit.

Falls in der Vergangenheit das örtliche Jugendamt mit Ihrer Person befasst gewesen sein sollte, so wäre das Ergebnis der dortigen Bemühungen durch Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen.

Hinderungsgründe Unterhalt zu leisten

Ihre Eltern sind gehindert sich an der Finanzierung Ihrer Ausbildung zu beteiligen, wenn

- Devisenbestimmungen eines ausländischen Staates einer auch nur teilweisen Unterhaltsleistung entgegenstehen,
- die im Heimatland verbliebenen Eltern bei finanzieller Unterstützung der auszubildenden Person selbst politische Verfolgungsmaßnahmen oder Folgen befürchten müssen, die ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG begründen würden,
- glaubhaft gemacht wird, dass der Aufenthaltsort der auszubildenden Person nicht bekannt werden darf, weil sie nachweislich mit schweren Straftaten bedroht wird, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben oder Zwangsverheiratung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das BAföG-Team des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal.